

Bücher auch auf eine kürzere oder längere Zeit, jedoch in der Regel nicht über einen Monat entlehnt werden.

Für allfällige Beschädigungen haftet der Entlehner und bestimmt die Höhe des Schadenersatzes der Ausschuss.

Die Zu- und Rücksendung der Bücher oder Zeitschriften an ausserhalb Salzburgs wohnende Mitglieder erfolgt auf Kosten der Entlehner.

Den Ankauf der Bücher, sowie die Pränumeration von Fachzeitsungen besorgt der Ausschuss nach seinem Ermessen.

Wünscht ein Mitglied die Anschaffung eines Buches oder einer Zeitschrift, so steht demselben das Recht zu, dem Ausschusse diesen Wunsch mündlich oder schriftlich mitzutheilen, welcher hierüber den erforderlichen Beschluss fasst.

IV. Von den General-Versammlungen.

§. 20.

Die General-Versammlungen werden unterschieden in ordentliche und ausserordentliche.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der Regel im Monate Dezember statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird vom Ausschusse berufen, sobald dieser es für erforderlich hält, oder wenn mindestens 10 Mitglieder eine solche unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.

Die Abhaltung von General-Versammlungen wird 14 Tage vorher in den Salzburger Tagesblättern bekannt gemacht.

§. 21.

Die ordentliche, sowie die ausserordentliche Generalversammlung ist mit Ausnahme des in §. 23 besprochenen Falles der Vereinsauflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.

Der ordentlichen Generalversammlung wird vorbehalten:

1. Die Wahl der sämtlichen Ausschussmitglieder, welche durch Stimmzettel mit relativer Mehrheit erfolgt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

2. Die Ernennung der Ehrenmitglieder.

3. Die Genehmigung des vom Ausschusse vorgelegten Rechenschaftsberichtes, der Jahresrechnung und eventuell des Jahres-Voranschlages.

4. Die Wahl zweier Rechnungsrevisoren behufs Prüfung der Jahresrechnung.

5. Berathung über etwaige von Mitgliedern gestellte Anträge und Beschlussfassung über dieselben.

6. Beschlussfassung über Anträge wegen Statuten-Abänderung oder Auflösung des Vereines.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in das Protokoll einzutragen, dessen Einsicht jedem Vereinsmitgliede gestattet ist.

Gegen die Beschlüsse der Generalversammlung findet keine weitere Berufung statt

§. 22.

Anträge auf Aenderung der Statuten oder Auflösung des Vereines müssen von mindestens 20 Mitgliedern unterstützt werden und sind früher dem Ausschusse schriftlich hekannt zu geben, welcher hierüber in der nächsten Generalversammlung berichtet und den diesbezüglich motivirten Antrag zu stellen hat.

Zur Giltigkeit des Beschlusses betreff der Statuten-Abänderung ist die Zweidrittel-Majorität der anwesenden Mitglieder erforderlich

§. 23.

Die Auflösung des Vereines kann nur über Antrag von mindestens dem vierten Theil der Mitgliederzahl durch die ordentliche oder eine zu diesem Zwecke einberufene ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden.

Hiebei können sich auch abwesende Mitglieder durch die mit der Legitimation belegten Stimmzettel betheiligen, und ist im Falle der beschlossenen Vereinsauflösung gleichzeitig zu bestimmen, zu welchem wohlthätigen Zwecke das etwa vorhandene Vereinsvermögen zu verwenden ist und was mit dem sonstigen Vereinsinventare zu geschehen hat.

Sollte jedoch bei dieser Versammlung die vorher bestimmte Mitgliederzahl nicht anwesend, beziehungsweise vertreten sein, so ist in kurzer Zeit eine neuerliche Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Auch in diesem Falle ist der gefasste Beschluss nur dann gültig, wenn Dreiviertel der Anwesenden sich für denselben ausgesprochen haben.

§. 24.

Streitigkeiten, die aus dem Vereinsverhältnisse entspringen, sind durch ein Schiedsgericht zu schlichten, zu welchem jeder der streitenden Theile 2 Schiedsrichter bestimmt, welche sodann ein fünftes Mitglied als ihren Obmann wählen.

Verweigert ein Streittheil die Wahl, so ist diese vom Vereinsausschusse vorzunehmen

Erfolgt in der Wahl des Obmannes keine Einigung, so entscheidet zwischen den Vorgeschlagenen das Los.

Gegen den mit absoluter Stimmenmehrheit erfolgten Ausspruch des Schiedsgerichtes ist eine weitere Berufung oder die Betretung des Rechtsweges unzulässig.

ad Z. 11889 ex 1893.

Der Bestand dieses Vereines nach Inhalt vorstehender Statuten wird im Sinne des §. 9 des Gesetzes vom 15. November 1867 (R.-G.-Bl. Nr. 134) bescheiniget.

Von der k. k. Landesregierung Salzburg,
am 11. Jänner 1894.

Der k. k. Statthalter:

Thun.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahresbericht des Vereines für Vogelkunde und Vogelschutz in Salzburg](#)

Jahr/Year: 1894

Band/Volume: [Statuten 1894](#)

Autor(en)/Author(s): Thun

Artikel/Article: [Statuten des Vereines für Vogelkunde und Vogelschutz im Lande Salzburg. IV. Von den General-Versammlungen. 9-11](#)